



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0015-08-13

=RSS-E 19/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Oliver Fichta, Gerhard Veits, Helmut Hofbauer und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin zu empfehlen, der Antragstellerin die Folgeprovisionen aus dem mit [REDACTED] geschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtvertrag für das Jahr 2008 zu bezahlen, wird abgewiesen.

Begründung

Über Vermittlung der Antragstellerin nahm die Antragsgegnerin den im Spruch genannten Versicherungsvertrag in Bestand und stellte die entsprechende Versicherungspolizze aus. Der Versicherungsnehmer [REDACTED] hatte der Antragstellerin dafür eine entsprechende Generalvollmacht ausgestellt.

Der Vertrag wurde vom 1.1.2002 bis zum 1.1.2012 abgeschlossen und war unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ablauf jeder Versicherungsperiode jährlich kündbar. Für diese Vermittlung wurde der Antragstellerin eine Courtage zugesichert.

Mit Schreiben vom 27.9.2007 kündigte die [REDACTED] (in der Folge Neumakler genannt) unter Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht den gegenständlichen Vertrag. Desweiteren schrieb der Neumakler: „...Selbstverständlich werden wir in Folge der zur Abklärung der weiteren Vorgangsweise an Sie herantreten. Wir bedauern diesen Schritt vorerst tätigen zu müssen, bitten um Kenntnisnahme und Einleitung der notwendigen Veranlassungen.“

In der Folge wurde das gleiche Risiko vom Neumakler der Antragsgegnerin zur Neueindeckung angeboten und von dieser ohne Änderung der Konditionen gegenüber dem von der Antragstellerin vermittelten alten Versicherungsvertrag neu poliziert.

Dieser Sachverhalt ergab sich aus den vorliegenden unbedenklichen Urkunden und dem übereinstimmenden Parteilvorbringen.

Der Antragsteller begehrt, der Antragsgegnerin zu empfehlen, die Folgeprovision an den Antragsteller weiterhin auszubezahlen, da die Kündigung nur zum Zweck erfolgt sei, den Provisionär zu wechseln, diese sei also „pro forma“ erfolgt.

Die Antragsgegnerin beehrte die Abweisung des Antrages mit der Begründung, die Kündigung der Verträge sei fristgerecht und vertragsgemäß erfolgt, im Kündigungszeitpunkt habe der Antragsteller kein Betreuungsmandat mehr gehabt, auch die Neueinreichung sei durch einen befugten Makler erfolgt.

Rechtlich folgt:

Bei mehrjährigen Verträgen ohne Einräumung einer vorhergehenden Kündigungsmöglichkeit endet der Folgeprovisionsanspruch des Versicherungsmaklers mit Ablauf

der vereinbarten Vertragszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (1 Ob 278/02t, 6 Ob 86/02v, 7 Ob 28/06t).

Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Rechtshandlung, mit der ein Dauerschuldverhältnis (unbefristetes Vertragsverhältnis) zu vereinbarten Fristen und Terminen zur Auflösung gebracht wird, ansonsten sich das Dauerschuldverhältnis weiter fortsetzt.

Wird wie hier eine jährliche Kündigungsmöglichkeit vereinbart, so kann damit der Versicherungsvertrag vereinbarungsgemäß durch einen neuen Versicherungsmakler vorzeitig beendet werden und erlischt dementsprechend auch der Provisionsanspruch des alten Versicherungsmaklers. Dieser Fall ist der Beendigung eines Vertrages mit einer fixen Vertragsdauer im Ergebnis gleichzuhalten, weil hier die Vertragsdauer absichtlich flexibel gewählt wurde.

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses gegenüber seinem bisherigen Versicherungsmakler steht es dem Versicherungsnehmer frei, durch einen anderen (neuen) Makler unter Ausübung des vertraglich vereinbarten Kündigungsrechts einen zweckgleichwertigen Vertrag mit dem gleichen Versicherer abzuschließen, weil ja das alte Versicherungsvertragsverhältnis ordnungsgemäß beendet wurde und der Provisionsanspruch des Altmaklers damit erloschen ist, es sei denn, dass erwiesen wird, dass das Kündigungsrecht und der Neuabschluss nur zum Zweck erfolgt wäre, den Altmakler um seine Folgeprovision zu bringen.

Ein Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers, der den Versicherungsvertrag vermittelt, soll (nur) insoweit weiterbestehen bleiben, als der Versicherer den Vertrag aus objektiv nicht gerechtfertigten bzw. (allein oder überwiegend) seiner Sphäre zuzurechnenden Gründen gar nicht ausführt oder früher beendet, als dies nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge

zu erwarten gewesen wäre. In den zuletzt genannten Fällen kann sich der Versicherer - etwa durch einvernehmliche Vertragsauflösung - zwar seiner Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag entledigen, nicht aber den Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers, der den Versicherungsvertrag durch seine verdienstlichen Bemühungen auftragsgemäß zustande gebracht hat, schmälern. Derselbe Gedanke liegt der - auf den vorliegenden Fall anwendbaren - Regelung des § 30 Abs 2 Satz 2 MaklerG zu Grunde. Danach entfällt bzw. vermindert sich der Provisionsanspruch, wenn der Versicherer gerechtfertigte Gründe für die Beendigung des Versicherungsvertrags (oder eine betragsmäßige Herabsetzung der Versicherungsprämie) hat (1 Ob 278/02t).

Rechtlich entscheidend ist daher, ob es zum Abschluss eines Neuvertrages nach ordnungsgemäßer Beendigung (ordnungsgemäßer Kündigung) der Altverträge oder nur zu einem Maklerwechsel und zu keiner Vertragsänderung kommt. In letzterem Fall bleibt der Anspruch des ursprünglich vermittelnden Maklers auf Folgeprovision weiterhin aufrecht.

„Pro forma“ bedeutet im Rechtsleben, dass eine damit ausgesprochene Rechtshandlung nur zum Schein abgegeben wird, dh. nicht wirksam werden soll (vgl. Brockhaus Bd. 22, Seite 143, sowie § 916 ABGB) Eine „Pro-forma-Kündigung“ bedeutet daher, dass der Altvertrag gar nicht zur Auflösung gebracht werden soll, sondern weiterhin laufen soll.

Anhaltspunkte für eine „pro-forma-Kündigung“ liegen hier nicht vor.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 21. Oktober 2008

